

Casselsche Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1780^{tes}

Jahr.



22^{tes}

Stück.

Montag den 29^{ten} May.

Erneuerte Verordnung wegen der Promenade in der Aue.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cakelndbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau u. Ritter des Königlich-Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler u. u.

Nachdem Wir die, wegen der Promenade in Unserm großen Auegarten, sub dato Cassel den 3ten Julius 1770 und 1ten Januarius 1778 erlassene Verordnung zu erneuern und respective zu erläutern anädigt gut gefunden haben; So ordnen und befehlen Wir demnach ernstlich hiermit, und wollen, daß

1) Niemand, wer der auch sey, welcher nach der neuen Mühle oder anderwärts hin will, es sey mit Wagen, Pferden oder zu Fuß, durch die Aue gehen, fahren oder reiten, sondern außserhalb über den Damm seinen Weg nehmen; auch kein Knecht, ob er auch gleich einer von Unserm eigenen wäre, mit Pferden zum spazieren reiten, von denen Pfortnern bey Strafe der Cassation eingelassen werden soll. Hingegen bleibt

2) Denen von Adel, Räten, Standespersonen, Militair-Personen, Handels-Kauf- und andern reputirlichen Bürgerleuten, einheimischen und fremden unbenommen und frey, in besagtem Unserm Auegarten ohne jemandes Hinderung spazieren zu fahren, zu reiten und zu gehen, jedoch mit der Einschränkung, daß das Reiten auf die Berge und Theatre, auch in die engen

222

Spa-